

04.11.20

Antrag **des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)

Punkt 26 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 1 Nummer 2 MTAG)

In Artikel 1 sind in § 53 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „die vollständige Ausbildung nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „die Ausbildung nach diesem Gesetz in erheblichen Teilen oder vollständig“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung würde ausländischen Personen (im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 1 MTAG) mit einem Berufsabschluss in radiologischer Diagnostik (Röntgen und andere bildgebende Verfahren), zum Beispiel auf Bachelor-Niveau, ermöglichen, eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausbildung, nämlich für die vorbehaltene Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 4 MTAG (radiologische Diagnostik in Verbindung mit entsprechenden physikalisch-technischen Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz) zu erlangen, soweit die übrigen Anforderungen nach § 5 MTAG erfüllt sind.

Ohne die vorgeschlagene Änderung müssten die Antragsteller auf umfangreiche Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich Strahlentherapie und Nuklearmedizin verwiesen werden.

Das Berufsbild der medizinischen Technologinnen bzw. Technologen für Radiologie (i. ff. „MT-R“) ermöglicht eine eindeutige Sparteneinteilung in die Gebiete bildgebende Diagnostik (insbesondere Röntgendiagnostik), Strahlentherapie und Nuklearmedizin, so dass ein partieller Berufszugang eindeutig definierbar ist. Für Ärzte und Medizinphysik-Experten ist die Spezialisierung auf eines dieser Arbeitsgebiete selbstverständlich.

Insbesondere im Bereich Röntgendiagnostik besteht seit einigen Jahren ein erheblicher Mangel an medizinisch-technischen Radiologieassistentinnen und medizinisch-technischen Radiologieassistenten (Bezeichnung nach bisherigem MTAG), i. ff. „MTRA“. Die bisherige Vollzugspraxis bei der Anerkennung ausländischer, der MTRA-Qualifikation vergleichbarer Abschlüsse forderte eine vollständige Ausbildung bzw. Anpassungsmaßnahmen, die zu einer umfassenden Einsatzfähigkeit in den Sparten radiologische Bildgebung (Röntgen), Strahlentherapie und nuklearmedizinische Diagnostik beziehungsweise Therapie führen sollten. Daran würde die Regelung des neuen § 53 MTAG, gerade wegen der Einschränkung durch § 53 Absatz 1 Nummer 2 MTAG, de facto nichts ändern.

Dies geht sowohl am zukünftigen Bedarf an medizinischen Technologinnen beziehungsweise Technologen für Radiologie (i. ff. „MT-R“) als auch an der Verfügbarkeit geeigneter Personen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen vorbei.

Der hohe Bedarf an MT-R resultiert vor allem aus der Röntgendiagnostik und hier insbesondere aus der Teleradiologie. Gerade Krankenhäuser im ländlichen Raum können die Versorgung der Bevölkerung mit radiologischer Diagnostik rund um die Uhr nur aufrechterhalten, wenn sie ihre Röntgeneinrichtungen (in der Regel Computertomographen) in Form der Teleradiologie betreiben. Teleradiologie bedeutet, dass die rechtfertigende Indikation und die Befundung durch einen Arzt mit Fachkunde im Strahlenschutz außerhalb der Klinik erfolgt. Die/die MT-R stellt das digitale Bindeglied zwischen dem Arzt und dem Krankenhaus dar.

Der teleradiologische Betrieb erfordert nach Strahlenschutzrecht zwingend die technische Durchführung der Röntgenaufnahmen durch MT-R, um das Fehlen des Arztes mit Fachkunde im Strahlenschutz vor Ort zu kompensieren.

Schon in der Vergangenheit mussten Genehmigungen nach § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zum teleradiologischen Betrieb versagt werden, da die Genehmigungsvoraussetzung bezüglich der Anforderungen an das Personal nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG nicht eingehalten werden konnten.

Ähnliche Rekrutierungsprobleme zeigen sich bei der Sicherstellung des Mammographie-Screening-Programms im ländlichen Raum durch Mammobile. Die sich abzeichnende deutliche Zunahme an anspruchsberechtigten Frauen aufgrund des demographischen Wandels und der absehbaren Erhöhung der Altersgrenze für die Untersuchungen wird das Problem verschärfen.

Der Personalmangel könnte gemindert werden, wenn ausländischen Personen (im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 1 MTAG) mit einem Abschluss in radiologischer Diagnostik (Röntgen und andere bildgebende Verfahren), zum Beispiel ein Bachelor-Abschluss, die Erlaubnis zu einer partiellen Berufsausübung erteilt würde. Diese wäre auf die vorbehaltenen Tätigkeiten radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 MTAG in Verbindung mit den entsprechenden physikalisch-technischen Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz nach Nummer 4 zu beschränken.

Die vorgeschlagene Änderung des § 53 Absatz 1 Nummer 2 MTAG steht auch nicht im Widerspruch zur Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere dem Artikel 4f Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG. Ausweislich des Erwägungsgrundes Nummer 1 der Richtlinie gehört die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu den wesentlichen Zielen der Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund steckt die Richtlinie den maximalen Rahmen für zulässige Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Berufen seitens der Mitgliedstaaten ab. Dieser Rahmen würde mit der vorgeschlagenen Formulierung des § 53 Absatz 1 Nummer 2 MTAG eingehalten beziehungsweise in geringem Umfang sogar unterschritten.